

RS OGH 1988/10/25 4Ob588/88, 9Ob46/06i, 1Ob187/14b, 1Ob107/18v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.1988

Norm

EheG §82 Abs1 Z2

Rechtssatz

Auch eine regelmäßig betriebene Privatzimmervermietung ist ein Unternehmen; es ist nicht entscheidend, ob die Ausübung dieser Tätigkeit unter die Gewerbeordnung fällt oder gemäß § 2 Abs 1 Z 9 GewO 1973 als nach ihrer Eigenart und ihrer Betriebsweise in die Gruppe der häuslichen Nebenbeschäftigung fallender und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebener Erwerbszweig aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist, was gemäß Art III B-VGNov 1974 BGBl 1974/444 für die Privatzimmervermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten zutrifft.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 588/88
Entscheidungstext OGH 25.10.1988 4 Ob 588/88
- 9 Ob 46/06i
Entscheidungstext OGH 07.06.2006 9 Ob 46/06i
Beisatz: Es ist nicht entscheidend, ob eine Gewerbeberechtigung vorgelegen hat. (T1); Veröff: SZ 2006/86
- 1 Ob 187/14b
Entscheidungstext OGH 19.03.2015 1 Ob 187/14b
Auch; nur: Auch eine Privatzimmervermietung ist ein Unternehmen iSd § 82 Abs 1 Z 3 EheG. (T2)
- 1 Ob 107/18v
Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 107/18v
nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0057505

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at